



Präsidium des Deutschen Reichs

Deutsches Reich in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

Amtsblatt Nr. 24 vom 05. November 2018

Öffentliche Bekanntmachung

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Das Deutsche Reich – ein ewiger Bund

Verfassung des Deutschen Reichs

vom 16. April 1871

(Reichsgesetzblatt 1871 S. 63)

„Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

Art. 1. *Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten*

Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.“

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahmen die Alliierten die gesetzgebende Kontrolle über das Bundesgebiet der Staaten im Staatenbund Deutsches Reich, teilten das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen völkerrechtswidrig auf und bildeten zur Verwaltung ihres Vereinigten Wirtschaftsgebietes im weiteren Verlauf die so genannten Länder:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Diese Länder sind keine Nachfolgestaaten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, denn diese Länder besitzen keine eigenen Staatsangehörigen. Den Deutschen in diesen Ländern mit der Staatszugehörigkeit gemäß Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 wurde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) durch die alliierten Westmächte aufdiktiert und das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der alliierten Westmächte von der BRD gemäß GG Art. 133 als Ergebnis der Nachkriegsordnung bis zum 27. April 2018 verwaltet.

Das Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, hat nur 174.558 registrierte deutsche Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland (Stand 08/2018) mit dem 1938/39 völkerrechtskonform eroberten Gebiet Neuschwabenland.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine preußischen, badischen, sächsischen, bayrischen, württembergischen, etc. pp. Staatsangehörigen.

Dieses Amtsblatt ist im rechtfertigenden Notstand nach den Überfällen am 16. Oktober 2018 auf den Freistaat Preußen durch terroristische Vereinigungen mit Symbolen der BRD wegen des Diebstahls der Siegel ohne Siegel gültig.